

- 4.2. Investitionsaufwand Abbau Baustelleneinrichtung (Aufwand Abbau BE):
Preise für
- Abbau
 - Abtransport
 - Vorhaltung für die Zeit des Abbaues sowie Abtransportes
 - einmaligen Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Nutzung der Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen

- 4.3. Die Normative gemäß Abschnitt I gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Die Normative für

- Lfd. Nr. 1.10. beinhalten die Bausteine 1 bis 9 der Typenprojekte für Montageplätze
- Lfd. Nr. 2.3., 2.4., 2.5. beinhalten nicht:
 - Wohnlager bzw. einmaligen Aufwand dafür gemäß § 2 Abs. 2, 4. Anstrich der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen
 - Baustraßen längs der Trasse bei Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)
- Lfd. Nr. 4.1., 4.3., 4.5. beinhalten nicht:
 - Bauzugabstellplätze
 - Baustellenbeleuchtung längs des zu realisierenden Vorhabens
- Lfd. Nr. 4.9., 4.10. beinhalten den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse
- Lfd. Nr. 4.11. beinhaltet die Baustelleneinrichtung für Straßen. Sie sind nur anwendbar, wenn das für den Straßenbau benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird.
Ein Saldieren zwischen den Hauptgruppen der BE⁹
 - I Versorgungsnetze und deren Anlagen
 - II Umschlag- und Produktionsanlagen
 - III Gebäude
 sowie der Aufwendungen für den Aufbau BE und Abbau BE ist nicht zulässig.

5. Fläche Baustelleneinrichtung (Fläche BE)

Summe aller für die Baustelleneinrichtungen bebauten und anlagengenutzten Flächen sowie Freiflächen¹⁰

- 5.1. Die Normative gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Ober- und unterirdische Versorgungsnetze und deren Anlagen, die Flächen als Baustelleneinrichtung erfordern, sind Bestandteil des Normativs. Die Montageebenen und die Baustraßen innerhalb von Gebäuden sind nicht-Bestandteil des Normativs der Fläche, im Normativ für den Auf- und Abbau jedoch enthalten.

Die Normative für

- Lfd. Nr. 2.3., 2.4., 2.5. beinhalten nicht:
 - Wohnlager
 - Baustraßen längs der Trasse bei Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)

- Lfd. Nr. 4.1., 4.3., 4.5. beinhalten nicht:
 - Bauzugabstellplätze
 - Baustellenbeleuchtung längs des zu realisierenden Vorhabens
- Lfd. Nr. 4.9., 4.10. beinhalten den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse
- Lfd. Nr. 4.11. beinhalten die Baustelleneinrichtung für die Straßen. Sie sind nur anwendbar, wenn für den Straßenbau das benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird.
- Lfd. Nr. 5.1. berücksichtigt nur die Fläche BE für die komplexe Erschließung.

III. Abgrenzung der Investitionen gemäß Abschnitt I

Lfd. Nr. Investitionen

1.1. Energieerzeugungsanlagen

Konventionelle Kraftwerke einschließlich Heizkraft- und Industriekraftwerke, konventionelle Heizwerke, Gaserzeugungsanlagen, Wärmespeicher, Wärmeübergabestationen, Druckhaltungsanlagen für Wärmenetze, Verdichterstationen
Ausgenommen sind: Kernkraftwerke, Pumpspeicherwerke, Gasturbinenkraftwerke, Endlager radioaktiver Abfälle, Unterspeicher

1.2. Umspannwerke

Umspannwerke < 110 kV, 110 kV Umspannwerke und 110 kV Tandemanlagen, 220 kV und 380 kV Umspannwerke, Zentrale Umspannwerke, Umformerstationen der Deutschen Reichsbahn; Schaltfelder Ausbau

Ausgenommen sind: 110 kV vereinfachte Umspannwerke

1.4. Kohleaufbereitungs- und Kohleumschlaganlagen

Brikettfabriken, Kokereien, Kohleumschlagplätze

1.5. Übertragungsleitungen für Gas

Ausgenommen sind: Übertragungsleitungen für Gas für die Sekundärschließung des komplexen Wohnungsbaus.

1.6. Übertragungsleitungen für Wärme

Ausgenommen sind: Übertragungsleitungen kanallos erdverlegt sowie für die Sekundärschließung des komplexen Wohnungsbaus

1.9. Tagebauaufschlüsse und -Weiterführungen, Montageplätze

Ausgenommen sind: Zentrale Bandmontageplätze

2.5. Druckrohrleitungen erdverlegt (Fernwasserleitungen)

Leitungen mit einer Nennweite von 500 bis 2 000 mm und \wedge 5,0 Mio M Investitionsaufwand einschließlich Bauwerke und deren Leitungsnetze bis maximal 5,0 Mio M Investitionsaufwand je Bauwerk

2.6. Übrige Investitionen der Wasserwirtschaft, außer Meliorationsanlagen

gemäß Schlüssel-Nr. 22 80 00 00 der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII einschließlich Ausrüstungen

4.1. Streckenelektrifizierung

Investitionen für die Herstellung der Energieübertragungsanlagen für die elektrische Zuförderung — Mastgründung und Montage, Fahrtrah- und Speiseleitungs-montage einschließlich Steuerungs-

⁹ Hinweise vom 12. November 1979 zur Ermittlung des Industriepreises für die Baustelleneinrichtung im verbindlichen Preisangebot für Investitionsvorhaben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 31).

¹⁰ TGL 7798 Flächenberechnung; Gebäude und bauliche Anlagen.